

Friedhofssatzung Wassenach mit Änderungssatzung

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wassenach

Der Gemeinderat von Wassenach hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) BS 2020-1, sowie der §§2 Abs. 3 , 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 3. März 1983 (GVBl S. 69,BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Wassenach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Wassenach
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Wassenach waren.
 - b) Ein besonderes recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) Ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattungen anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. §7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Besetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgräbern (Sondergräbern) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätte Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten- soweit möglich – einem angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungswidrigkeiten

§4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,

- f) Den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen
 - h) Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen
 - i) Zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - j) Die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§6

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 2 nicht mehr vorliegt und die Gewerbetreibenden erhalten eine trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmung der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kindesarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation hergestellt sind. Jeder Anzeige sind Nachweise über die Produktionsbedingungen beizufügen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. §9 BestG) in einer Reihenuhnengrabstätte beigesetzt.

- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet ein Elternteil mit ihrem über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, das jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens
- | | |
|--------------|--------------|
| 2,00m lang, | |
| 0,65m hoch, | |
| im Mittelmaß | 0,65m breit, |
- sein.
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber
- | | |
|------------------|--------------|
| dürfen höchstens | 1,20m lang, |
| | 0,60m hoch, |
| im Mittelmaß | 0,45m breit, |
- sein.

§9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)
- | | |
|------------------------------|--------|
| Bis zur Oberkante des Sarges | 1,00m |
| Bis zur Oberkante der Urne | 0,50m. |
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör vorher entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr 15 Jahre.

§11
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. §3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Einsatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§12
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Pflegefreie Grabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet :
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf- außer in den Fällen des §7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.
S.2
Zugelassen werden können auch gemischte Grabstätten, in denen neben den bereits durch eine Erdbestattung belegte Gräber zusätzlich die Bestattung einer Asche gestattet werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach den ersten Bestattungen noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20m,
Breite 0,60m
Abstand 0,30m bis 0,40m
 - b) Reihengräber für Erstorbene über 5 Jahre
Länge 1,90m
Breite 0,85m
Abstand 0,30m bis 0,40m
 - c) Urnengräber
Länge 1,20m
Breite 0,60m
Abstand 0,30m bis 0,40m
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Außerdem sind die Angehörigen schriftlich zu benachrichtigen.

§14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit)verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde und Verbandsgemeinde) gegen Zahlung der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebühr , einmal um zehn Jahre verlängert werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Ein-, Doppel- oder Tiefgrabstätten und als Urnengräber vergeben.

- (4) Ein Doppelgrab wird nur abgegeben, wenn der überlebende Ehegatte mindestens 55 Jahre alt ist.
- (5) Die Gräber haben folgende Maße:
- a) Doppelgrabstätten
Länge 1,90m, Breite 1,80m, Abstand 0,30m bis 0,40m
 - b) Einzelgrabstätten
Länge 1,90m, Breite 0,85m, Abstand 0,30m bis 0,40m
 - c) Urnengrabstätten
Länge 1,20m, Breite 0,60m, Abstand 0,30m bis 0,40m
- (6) Die Abgabe eines Wahlgrabes darf nur erfolgen, wenn ein Sterbefall vorliegt. Wahlgräber werden nur in der Reihe abgegeben.
- (7) Während der Nutzungszeit eines Doppelgrabes bzw. Tiefgrabes darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte persönlich oder schriftlich darauf hinzuweisen, sofern sein Aufenthalt bekannt ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf die überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich schreiben zulassen.
- (10) In der Wahlgräberstätte darf während der Nutzungszeit je Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden. Dies gilt auch für die Verlängerung des Nutzungsrechtes. Zugelassen werden können auch gemischte Grabstätten, in denen neben den bereits durch eine Erdbestattung belegte Gräber zusätzlich die Bestattung einer Asche gestattet werden kann. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach den ersten Bestattungen noch mindestens 15 Jahre beträgt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, die für Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofssatzung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 16 a Anonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Die anonymen Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.
- (2) Die Pflege der Grabflächen in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnengrabstätten auch für die anonymen Urnenreihengrabstätten.

§ 16 b Pflegefreie Grabstätten

- (1) Die pflegefreien Grabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die in besonderen Grabfeldern auf dem Friedhof liegen. Diese Grabfelder sind vollständig mit Rasen eingesät und werden ausschließlich von der Gemeinde gepflegt. Wegeanlagen und Pflanzbeete sind nicht vorgesehen.
- (2) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten auch für die pflegefreien Grabstätten.
- (3) Auf die gesonderten Gestaltungsvorschriften in § 18 a wird verwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, das die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§18

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmäler müssen aus dem wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) –hergestellt, gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein, Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind.
 - b) Aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan, Kunststoff,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork- und Grottensteinen;
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- (4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als:
 - 1,30m Einzelgrab für Erwachsene
 - 1,30m Doppelgrab für Erwachsene
 - 0,70m für Kinder
 - 0,70m für Urnensein.
Stehlen sind bis zu 1,50m zulässig.
- (5) Die Breite soll nicht mehr als:
 - 0,80m Einzelgrab für Erwachsene
 - 1,60m Doppelgrab für Erwachsene
 - 0,50m für Kinder
 - 0,50m für Urnensein.
Liegende Grabmäler, Grababdeckungen, Grabplatten sind zulässig.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des §17 für vertretbar hält.

§ 18 a

Besondere Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Gräber

(1) Pflegefreie Gräber dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.

(2) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 0,20 m x 0,30 m und eine Stärke von 0,12 m haben und ebenerdig liegen. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Die Grabplatten sind mit einem 5 cm breiten Saumstein (Mähkante) zu versehen.

(3) Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Ein als Behelfszeichen verwendetes Holzkreuz ist binnen 3 Monate nach der Bestattung zu entfernen.

(4) Spätestens 3 Monate nach der Bestattung sind Kränze, Gestecke und Blumen von der Grabstelle zu entfernen.

(5) Anpflanzungen auf und an der Grabstelle und das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen und Lichter, Pflanzschalen, Gestecke etc.) wird nicht gestattet.

§19

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§20

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien des Deutschen Steinmetz- und Bildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§21 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die geforderten Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VIII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§23 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß §9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsträger beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§24

Bepflanzung der Grabstätten und Gräber ohne Grababdeckung

Die Grababdeckungen müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§25

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle

§26

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderem Raum der Leichehalle aufgesellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

§27
Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben ist, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte, die nicht mehr nachweisbar sind, erlöschen nach 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung. Für die Verlängerung gilt nur §14 (6), Satz 2.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung

§28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§29
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des §4 betritt,
 2. gegen die Bestimmungen des §5 verstößt,
 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6),
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11)
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§18 Abs.5)
 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§19 Abs. 1 und 3),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§33Abs.1),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§20,21 und 23)
 9. Grabstätten entgegen §24 nicht der entgegen §24 bepflanzt,
 10. Grabstätten vernachlässigt (§25),
 11. die Leichenhalle entgegen §26 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1,000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§30
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde Wassenach außer Kraft.

5. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wassenach vom 18.01.2018

Der Gemeinderat von Wassenach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie dem § 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BstG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 18 a (Besondere Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Gräber) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Pflegefreie Gräber dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Sie sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung mit einer Grabplatte zu versehen. Einfassungen sind nicht gestattet.
- (2) Auf den Grabstätten sind nur Grabplatten erlaubt, die eine Normgröße von 0,40 m x 0,30 m und eine Stärke von 0,05 m bis 0,12 m haben und ebenerdig liegen. Sie sind in das Erdreich so einzulassen, dass ihre Oberkante mit der Erdoberfläche abschließt. Die Grabplatten sind mit einem 5 cm breiten Saumstein (Mähkante) zu versehen.
- (3) Als Material sind nur geschliffenes und nicht poliertes Hartgestein oder geschliffener und nicht polierter Marmor zugelassen. Ein als Behelfszeichen verwendetes Holzkreuz ist binnen 3 Monate nach der Bestattung zu entfernen.
- (4) Spätestens 3 Monate nach der Bestattung sind Kränze, Gestecke und Blumen von der Grabstelle zu entfernen.
- (5) Anpflanzungen auf und an der Grabstelle und das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen und Lichter, Pflanzschalen, Gestecke etc.) wird nicht gestattet.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben bestehen.

§ 3

Die Änderungssatzung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wassenach, *18.1.2018*
Ortsgemeinde Wassenach

Manfred Sattler
Manfred Sattler
Ortsbürgermeister



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wassenach**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	2
I. Reihengrabstätten.....	2
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	2
III. Überlassung von Grabstätten an Auswärtige	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	3
V. Ausheben und Schließen der Gräber	3
VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	3

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 22.05.1996 in Kraft.

Wassenach, den
Ortsgemeinde Wassenach

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 300,00 € |
| d) Anonyme Urnenreihengrabstätten | 500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 550,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätten | 1.100,00 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 550,00 € |
| d) ein Tiefgrab (Doppelgrab) | 800,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte mit einer Urne | 550,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte mit zwei Urnen | 1.100,00 € |
| f) Pflegefreie Urnengrabstätten | 500,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen | |
| je volles Jahr für | |
| a) Einzelgrabstätte | 17,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 35,00 € |
| c) Tiefgrabstätte | 28,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Für die Überlassung von Reihen- und Wahlgräbern an Auswärtige werden Sondervereinbarungen getroffen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne ist je angefangener Tag der Benutzung der Leichenhalle eine Gebühr von 55,00 € zu zahlen, höchstens jedoch für 3 Tage 165,00 €.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber (§ 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	320,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	320,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	320,00 €
für jede weitere Bestattung	320,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
3. Wahlgräber – Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen	
in der Tiefe je	500,00 €
für weitere Bestattungen je	500,00 €
4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	160,00 €
5. Pflegefreie Grabstätten (§ 16 b der Friedhofssatzung) je Beisetzung	160,00 €

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigungen zur Errichtung von Grabplatten, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen	20,00 €
---	---------